

Verkündet am 09.10.2007

Hudalla
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Eschweiler
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Herrn Franz-Josef Kappes, Von-Kleist-Str. 3, 52249 Eschweiler,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter : Rechtsanwalt Strucken, Franzstraße 12, 52249
Eschweiler,

g e g e n

Herrn Professor Dr. Reimund Wimmer, Venusbergweg 1, 53115 Bonn,

Antragsgegner,

Prozessbevollmächtigte : Rechtsanwälte Busse & Miessen, Oxfordstraße 21,
53111 Bonn,

hat das Amtsgericht Eschweiler – Abteilung 23 –
auf die mündliche Verhandlung vom 12.09.2007
durch die Richterin Friedrich

für R e c h t erkannt:

Die einstweilige Verfügung vom 26.07.2007 wird aufrecht erhalten.

Die Kosten des Verfügungsverfahrens werden dem Verfügungsbeklagten
auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Verfügungsbeklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Verfügungskläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Verfügungskläger begehrt von dem Beklagten, es zu unterlassen, eine von der Staatsanwaltschaft Aachen unter dem 30.11.2006 verfasste Anklageschrift, in der unter anderem der Verfügungskläger als Angeklagter aufgeführt ist, in ihrer ursprünglichen Fassung in nicht anonymisierter Form außerhalb behördlicher oder gerichtlicher Verfahren Dritten zugänglich zu machen oder diese an Dritte zu versenden.

Der Prozessbevollmächtigte des Verfügungsklägers erhielt über eine Frau Hermine Schneider Kenntnis davon, dass der Verfügungsbeklagte an den Initiator einer Veranstaltung an der Fachhochschule Düsseldorf unter dem Titel „Schläge im Namen des Herrn“, einen Herrn Dr. Spatscheck, eine e-mail versandt hatte, in der er auf die Anklageschrift Bezug nahm und diese als Dateianhang der e-mail beifügte. Von dieser Anklageschrift hatte der Verfügungsbeklagte auf der allgemein zugänglichen Internetseite www.hermine-schneider.de Kenntnis erlangt.

Der Verfügungskläger vertritt die Auffassung, durch die Weiterleitung der Anklageschrift in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt zu werden und Unterlassung beanspruchen zu können.

Zur Glaubhaftmachung hat Verfügungskläger eidesstattliche Versicherungen seines Prozessbevollmächtigten vom 26.06.2007, 29.06.2007, 02.07.2007 und 03.07.2007 vorgelegt. Auf Antrag des Verfügungsklägers hat das Gericht am 26.07.2007 eine einstweilige Verfügung erlassen, in der dem Verfügungsbeklagten aufgegeben wurde, es zu unterlassen, die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Aachen zu Aktenzeichen 603 Js 301/04 vom 30.11.2006 in ihrer ursprünglichen Fassung mit Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der Anschrift des Verfügungsklägers Dritten außerhalb behördlicher und/oder gerichtlicher Verfahren zugänglich zu machen. Den Schriftsatz des Verfügungsbeklagten vom 27.07.2007, mit dem er in Unkenntnis des Umstandes, dass die einstweilige Verfügung bereits erlassen worden war, die Zurückweisung des Antrags begehrte, hat das Gericht als Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung ausgelegt.

Der Verfügungskläger beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 26.07.2007 aufrecht zu erhalten.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung vom 26.07.2007 aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abzuweisen.



Der Verfügungsbeklagte behauptet, er habe von der auf der Internetseite www.hermine-schneider.de eingestellten Anklageschrift im Februar 2007 Kenntnis erlangt. Er habe dies der Staatsanwaltschaft Aachen zur Kenntnis gebracht, die ihm mit Schreiben vom 23.02.2007 mitgeteilt habe, sie habe keine Verfahrensherrschaft mehr und eigene Straftatbestände seien durch das Veröffentlichen der Anklageschrift nicht verwirklicht. Er vertritt die Auffassung, da die Anklageschrift auf einer allgemein zugänglichen Internetseite eingestellt gewesen sei, stelle es keine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Verfügungsklägers dar, dass er die Anklageschrift an eine einzelne Person weitergeleitet habe. Dies müsse um so mehr gelten, als die Betreiberin der Internetseite – unstrittig – die Schwester des Verfügungsklägers sei.

Der Verfügungskläger behauptet, nicht gewusst zu haben, dass auf der Internetseite www.hermine-schneider.de die Anklageschrift eingestellt gewesen sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen.

Entscheidungsgründe:

Die einstweilige Verfügung vom 26.07.2007 war auf den als Widerspruch auszulegenden Schriftsatz des Verfügungsbeklagten vom 27.07.2007 hin auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen. Dies führte zu ihrer Bestätigung.

I. Die einstweilige Verfügung war zugunsten des Verfügungsklägers zu bestätigen.

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Unterlassung ist zulässig. Im Hinblick auf den vorläufigen Charakter des einstweiligen Verfügungsverfahrens ist eine Vorwegnahme der Hauptsache zwar grundsätzlich unzulässig. Hiervon ausgenommen sind

jedoch Konstellationen, in denen dem Verfügungskläger nicht zugemutet werden kann, eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren abzuwarten. Da der Verfügungskläger ein rechtlich schützenswertes Interesse daran hatte, dass der Verfügungsbeklagte die Anklageschrift nicht weiteren Personen zur Kenntnis brachte, war das Bedürfnis einer schnellen Entscheidung gegeben. Die Weitergabe der Anklageschrift in nicht anonymisierter Form stellte eine schwerwiegende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Verfügungsklägers dar, die von diesem nicht hinzunehmen war. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Vorfälle im Kinderheim in Eschweiler in den Jahren 1956 bis 1971, die in der Öffentlichkeit wiederholt thematisiert worden waren, auf der Veranstaltung an der Fachhochschule Düsseldorf erneut Gegenstand eines breiten Interesses waren, hatte der Verfügungskläger ein schützenswertes Interesse daran, es sofort zu unterbinden, dass der Verfügungsbeklagte die Anklageschrift gegebenenfalls weiteren Personen zugänglich macht. Deshalb war auch unter Berücksichtigung des Charakters des einstweiligen Verfügungsverfahrens als summarisches Erkenntnisverfahren die Vorwegnahme der Hauptsache ausnahmsweise zulässig.

2. Die Anordnung zugunsten des Verfügungsklägers ist begründet.

Der Verfügungsgrund ergibt sich aus der Eilbedürftigkeit des Unterlassungsbegehrens, zu der ausgeführt wurde.

Der Verfügungskläger hat hinreichend glaubhaft gemacht, dass ihm der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zusteht und damit ein Verfügungsanspruch besteht. Die Anordnung ist aus §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB begründet.

Die Weitergabe der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Aachen vom 30.11.2006 in nicht anonymisierter Form und unter Angabe der Adresse des Verfügungsklägers stellt entgegen der Auffassung des Verfügungsbeklagten eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Verfügungsklägers dar. Die Weiterleitung der Anklageschrift suggeriert, dass die Eröffnung eines Strafverfahrens zu erwarten ist. Damit wird die in der Anklageschrift genannte angeklagte Person in einen unmittelbaren Zusammenhang zu einem erwarteten Strafverfahren gerückt, obwohl das Verfahren möglicherweise nie eröffnet wird. Dieser Eindruck wird gerade aufgrund des förmlichen Charakters der Anklageschrift geweckt. Insoweit ist dieser Fall nicht gleichzusetzen mit einer Berichterstattung durch die Presse, die mit eigenen Worten erfolgt. Der berichtende Charakter einer Pressemitteilung – auch unter Nennung der Namen der Personen – erweckt nicht den amtlichen Charakter, der einer Anklageschrift immanent ist.

Soweit der Verfügungsbeklagte sich auf sein Recht zur Meinungsäußerung beruft, ist nicht ersichtlich, wieso zu dieser Rechtsausübung die Mitteilung der Anklageschrift in nicht

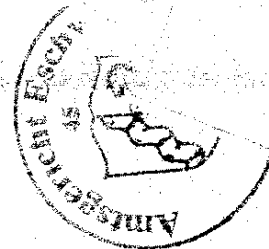
anonymisierter Form erforderlich ist. Hierzu hat er nicht näher ausgeführt. Das Recht auf freie Meinungsäußerung rechtfertigt nicht die Weitergabe der Anklageschrift in nicht anonymisierter Form und die damit verbundene Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Verfügungsklägers.

* Der Verfügungsbeklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass ein Rechtsverstoß auch durch Frau Hermine Schneider begangen wurde. Es ist bereits nicht erwiesen, dass der Verfügungskläger Kenntnis davon hatte, dass die Anklageschrift auf der von Frau Schneider betriebenen Internetseite in nicht anonymisierter Form eingestellt war. Jedenfalls aber vermag eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts des Verfügungsklägers durch Frau Schneider einer durch den Verfügungsbeklagten begangenen Persönlichkeitsrechtsverletzung nicht deren rechtswidrigen Charakter zu nehmen.

Eine den Unterlassungsanspruch zur Abwehr künftiger Beeinträchtigungen begründende Wiederholungsgefahr ist gegeben. Denn die bereits erfolgte Weitergabe der Anklageschrift in elektronischer Form durch den Verfügungsbeklagten, die unstreitig ist, stellt eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Verfügungsklägers dar, die eine tatsächliche Vermutung für eine Wiederholung begründet. Zwar hat der Verfügungsbeklagte vorgetragen, eine erneute Weitergabe des auf seinem Rechner gespeicherten Anklageschrift beabsichtige er nicht. Er hat jedoch in diesem Verfahren auch deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er die Weitergabe der Anklageschrift in nicht anonymisierter Form als Ausübung seines ihm zustehenden Rechts auf Meinungsfreiheit ansieht, und eine Persönlichkeitsrechtsverletzung des Verfügungsklägers durch die Weitergabe vehement in Abrede gestellt. Vor diesem Hintergrund besteht trotz der Behauptung, eine Weitergabe nicht zu beabsichtigen, die objektive ernstliche Besorgnis einer Weitergabe der Anklageschrift in nicht anonymisierter Form an Personen, die sich mit den Vorfällen im Kinderheim Eschweiler beschäftigen. Ob die erfolgte Weitergabe der Anklageschrift an den Initiator der Veranstaltung an der Fachhochschule Düsseldorf möglicherweise deshalb keine rechtswidrige und schuldhaft Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellte, weil der Verfügungsbeklagte sich zuvor mit der Staatsanwaltschaft Aachen in Verbindung gesetzt hatte, bedarf keiner Erörterung. Denn der Verfügungsbeklagte hat auch nach Bestreiten des Verfügungsklägers, dass die behauptete Mitteilung durch die Staatsanwaltschaft Aachen erfolgt sei, diesen Umstand nicht glaubhaft gemacht.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit bezieht sich auf den Kostenerstattungsanspruch und hat ihre rechtliche Grundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 und 2, 709 ZPO. Eines Ausspruchs über die sofortige Vollziehbarkeit der angeordneten einstweiligen Verfügung bedarf es nicht. Diese ist ohne

besondere Entscheidung gegeben.



Friedrich

Ausgefertigt

Hudalla

(Hudalla)

Justizbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



BUSSE & MIESSEN · POSTFACH 1380 · 53003 BONN

Amtsgericht Eschweiler
Peter-Paul-Straße 1

52249 Eschweiler

Bonn, den 16.10.2007


Sekretariat RA Dr. Fritz: Frau Sajben
Durchwahl 0228-98391-48 · E-Mail: buero.fritz@busse-miessen.de

Unser Zeichen: F-01286/07-SA

**In dem einstweiligen Verfügungsverfahren
Kappes ./. Wimmer**

- 23 C 264/07 -

verzichtet der Verfügungsbeklagte auf Rechtsmittel gegen das Urteil vom 09.10.2007, da ihm durch die einstweilige Verfügung lediglich ein Unterlassen auferlegt wurde, zu dem er ohnehin ausweislich der schriftsätzlichen Stellungnahme bereit war. Insoweit ist der Beklagte nicht an einer Fortsetzung zeitraubender gerichtlicher Auseinandersetzungen interessiert.



beglaubigt

(Dr. Gernot Fritz)
Rechtsanwalt

Verteiler:
Gericht dreifach

BONN

Oxfordstraße 21
53111 Bonn
Tel. 0228-98 391-0
Fax 0228-630 283

Felix Busse^a
Wolfgang Miessen^b
Prof. Dr. Raimund Wimmer^a
Bruno Linke^a
Dr. Torsten Arp^b
Stephan Eisenbeis^b
Michael Nimphius^v
Dr. Andreas Nadler^a
Dr. Hans-Josef Vogel
Dr. Ingo Pflugmacher^{v, m}
Dr. Gernot Fritz
Michael Schorn
Stefanie Frfr. v. Lüdinghausen^f
Dr. Christof Kiesgen
Dr. Thorsten A. Quiet^m
Dr. Roland Schmidt-Bleker
Esther Brandhorst
Dr. Arnim Trautmann

BERLIN

Dr. jur. habil. Wolfgang Uhlmann
Dr. Jörg Locke, Notar
Uwe Scholz
Sebastian Menke LL.M.

LEIPZIG

Walter Oertel
Dr. Steffen Hamann

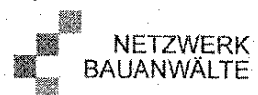
zugleich Fachanwalt für

^b Bau- und Architektenrecht^v Verwaltungsrecht^m Medizinrecht^a Arbeitsrecht^f Familienrecht^a ausgeschieden

Konto 230 250 3
Commerzbank Köln
370 400 44

USt-IdNr.:
DE 122 127 466

Mitglied im



Überführender Partner anwaltschaftlich tätig als Anwalt des
privaten Rechts, Anwaltschaftliche und Vergabeentscheide